



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) und zur Aufhebung eines Landtagsbeschlusses

A Problem

Die Umsetzung der Telematikinfrastruktur (TI) ist ein bereits lang andauernder Prozess, in dem sukzessive digitale Verfahren und Anwendungen eingeführt werden. Meilensteine dieses Prozesses waren das E-Health-Gesetz von 2015 und zuletzt das Patientendaten-Schutzgesetz von 2020 zur Änderung des SGB V. Um insbesondere die elektronische Patientenakte (ePA) für alle Versicherten nutzbar zu machen, muss diese hinsichtlich ihrer Inhalte sowie der Verarbeitungsbefugnisse und der Zugriffskonzeption näher ausgestaltet werden. Mögliche, für die Versicherten freiwillige, Inhalte sind z. B. Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, Arztbriefe, Impfpässe, Mutterpässe, Untersuchungshefte für Kinder und Zahnbonushefte. Außerdem sollen der Notfalldatensatz und der Medikationsplan als Anwendungen der TI, die von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK, „Versichertenkarte“) unterstützt werden, in die ePA integriert werden können. Der „Schlüssel“ zur ePA ist für Versicherte die eGK, die im Übrigen insbesondere als Versicherungsnachweis und zur Abrechnung dient. Damit auch die Leistungserbringer diese lesen und befüllen können, müssen sie Zugriffs- und Verarbeitungsrechte erhalten. Dies soll durch elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA/eBA) erfolgen, die u. a. die elektronische Signatur und Verschlüsselungselemente enthalten. Für die Ausgabe der Ausweise bzw. notwendiger Komponenten sind gemäß § 340 SGB V die Länder zuständig. Für die approbierten Gesundheitsberufe werden diese Aufgaben durch die Heilberufekammern auf Landesebene wahrgenommen. Dagegen gibt es für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe und sonstige Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, bisher keine zentralen zuständigen Stellen auf Landesebene.

Nachdem die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR) als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) sowie zur Änderung des Heilberufekammergesetzes eingebracht hatte, wurde dieser am 18. Juni 2021 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen (Drucksachen 19/2949 und 19/3092). Bei den Vorbereitungen zur Ausfertigung des Gesetzes wurden jedoch Verfahrensmängel festgestellt, die einer Ausfertigung und Verkündung entgegenstehen. Nachdem das Kabinett am 20. Oktober 2020 über den eGBR-Staatsvertrag Beschluss gefasst hatte, wurde dieser am 12. November 2020 durch das Sitzland redaktionell angepasst, insbesondere an zwischenzeitliche Änderungen des SGB V. Zudem wurde versäumt, den zur Information des Landtags vorab übersandten Staatsvertrag in seiner endgültigen Fassung in die Landtagsdrucksachen zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes aufzunehmen (Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 19/2949); Sammeldrucksache 19/3017; Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (LT-Drs. 19/3092); Sammeldrucksache 19/3118). Wegen dieser formellen Fehler im Gesetzgebungsverfahren sieht der Ministerpräsident von der Ausfertigung des Zustimmungsgesetzes nach Art. 46 Abs. 1 LV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 GesO LReg ab.

Neben Schleswig-Holstein haben neben dem Sitzland Nordrhein-Westfalen auch bereits die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Bayern und Mecklenburg-Vorpommern den eGBR-Staatsvertrag unterzeichnet. Aufgrund bevorstehender Landtagswahlen und gesetzlicher Fristen im SGB V ist es geboten, das Gesetzgebungsverfahren zeitnah abzuschließen.

B Lösung

Da alle Länder gleichermaßen vor der Herausforderung stehen, Ausweise bzw. notwendige Komponenten gemäß § 340 SGB V auszugeben und die Ausweise darüber hinaus auch länderübergreifend zum Einsatz kommen, hat sich die Gesundheitsministerkonferenz am 5. Juni 2007 für die Einrichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR) als gemeinsame zuständige Stelle für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen für die o. g. Berufsgruppen ausgesprochen. Damit sollen kostenintensive Doppelstrukturen vermieden und technische wie organisatorische Schnittstellen minimiert werden. 2009 wurde NW als Sitzland des eGBR gewählt (dort nunmehr angesiedelt bei der Bezirksregierung Münster). Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die rechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb des eGBR geschaffen. Dieses soll für solche Leistungserbringer zuständig sein, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe übertragen wurde. Die Bestimmung der Stellen innerhalb der Landesverwaltung, die gegenüber dem eGBR die Berechtigung der Antragstellerinnen und Antragsteller bestätigen, soll in einem gesonderten Verfahren durch den Erlass etwa einer Zuständigkeitsverordnung auf der Grundlage von § 340 SGB V erfolgen, sobald die Zustimmung zum Staatsvertrag und damit zum Anschluss an das eGBR vorliegt.

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtags wurde vom Ministerpräsidenten am 5. Juli 2021 über formelle Fehler im Gesetzgebungsverfahren unterrichtet. Aus Gründen der (Verfassungs-)Rechtssicherheit soll eine erneute Entscheidung des Landtages herbeigeführt werden. Die im vormaligen Mantelgesetz vorgesehenen Änderungen des Heilberufekammergesetzes (HBKG) werden dabei herausgelöst und in einem gesonderten Verfahren eingebracht. Von einer erneuten Unterzeichnung des eGBR-Staatsvertrages wird abgesehen, da dieser bereits in der redaktionell überarbeiteten aktuellen Fassung vom Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren am 18. Januar 2021 unterzeichnet und dem Sitzland übersandt wurde.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf beschließt der Landtag auch die Aufhebung des vorhergehenden Gesetzesbeschlusses, sodass der Ministerpräsident keine Ausfertigung mehr vornehmen und keine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt mehr erfolgen darf; dies entspricht der landesparlamentarischen Praxis (vgl. Niederschrift der 76. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 09. Mai 2003 S. 10 f. zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes, LT-Drs. 15/2650).

C Alternativen

Als Alternative zur Beteiligung am eGBR als gemeinsamer Stelle der Länder müsste Schleswig-Holstein eine eigene Stelle mit gleicher Funktion errichten. Sämtliche Investitionen und Risiken würde das Land in diesem Fall alleine tragen. Dies würde zu deutlich höheren Kosten führen, die entweder das Land tragen müsste oder von den Antragstellenden über höhere Gebühren zu finanzieren wären. Zudem wäre es auch unsicherer im Hinblick auf die Funktionalität und die Einhaltung der Umsetzungsfristen. Auch würde das Land sich in Widerspruch zum o. g. einstimmigen Beschluss der GMK zur gemeinsamen Errichtung des eGBR setzen. Daher ist von einer eigenen Stelle abzusehen.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Nach den Kalkulationen des Sitzlandes würde für Schleswig-Holstein durch den Anschluss an das eGBR, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, in den ersten zwei Jahren ein Beitrag von allenfalls 30.000 EUR für die Anschub- und u. U. Fehlbedarfsfinanzierung anfallen, abhängig vom Umfang der beantragten Ausweise. Die Investitionskosten sollen durch den Betrieb des eGBR zudem refinanziert werden.

Das eGBR soll den gesamten Personal- und Sachaufwand mittels Gebühren und Auslagenersatz selbst decken (Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages). Dennoch regelt der Staatsvertrag „als Rückversicherung“ auch den Fall eines etwaigen nicht gedeckten Finanzbedarfs (vgl. Artikel 4 Absatz 4), indem dieser unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt würde. Da zunächst davon ausgegangen wurde, dass der Staatsvertrag auch mit nur sieben zustimmenden Ländern zuzüglich dem Sitzland Nordrhein-Westfalen in Kraft treten könnte, wurde hinsichtlich der Finanzierung mit einer solchen Konstellation als ungünstigstem Fall gerechnet. SH hätte dann mit max. 20.000,- EUR für den Haushalt 2021 und mit max. 10.000,- EUR für den Haushalt 2022 rechnen müssen. Ab dem dritten Jahr sollte sich das eGBR kostendeckend finanzieren können. Da inzwischen alle Länder den Staatsvertrag ratifizieren müssen und sich entsprechend an den Kosten des eGBR beteiligen werden, werden die Aufwendungen voraussichtlich deutlich geringer ausfallen (statt insgesamt 30.000,- EUR nur ca. 12.000,- EUR für die ersten beiden Jahre).

2. Verwaltungsaufwand

Der entstehende Verwaltungsaufwand hängt ab von der Zahl der Anträge, die noch schwer absehbar ist. In jedem Fall sollen die Stellen, die die eHBA/eBA und die Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen ausgeben, ihren Aufwand durch kostendeckende Gebühren und Auslagenersatz refinanzieren. Die ausgebenden Stellen wiederum sollen diese Einnahmen anteilig an die Stellen, die die Berechtigung zum Bezug der Ausweise und Komponenten ggf. bestätigen müssen, in Form pauschalierter Aufwandserstattungen weiterleiten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus. Die Auswirkungen der grundsätzlichen Einführung einer Telematikinfrastruktur waren bereits

Gegenstand der Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des SGB V. Im Ergebnis wurden und werden Vereinbarungen zu Kostenerstattungen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen geschlossen.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Abschluss des Staatsvertrages dient einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages erfolgte u. a. mit dem Schreiben des Ministers für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 14.8. 2020. Die Unterrichtungen zum eGBR-Staatsvertragsverfahren erfolgten mehrfach: Unterrichtung 19/241 vom 20.8.2020, Unterrichtung 19/256 vom 26.10.2020 sowie Unterrichtung 19/276 vom 21.1.2021.

Der Landtag befasste sich bereits im Juni 2021 in erster und zweiter Lesung mit dem seinerzeit vorgelegten Gesetz zur Zustimmung zum eGBR-Staatsvertrag und beschloss dieses am 18.6.2021. Aufgrund von Verfahrensmängeln, die erst bei der Ausfertigung auffielen, wurde das Gesetz bisher nicht ausgefertigt. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein wurde am 2.7. 2021 vom Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren entsprechend informiert und darum gebeten, auf die Ausfertigung und Verkündung zu verzichten, um das Gesetzgebungsverfahren erneut zu durchlaufen. Der Ministerpräsident informierte daraufhin am 5.7.2021 den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, von der Ausfertigung des o. g. Zustimmungsgesetzes nach Art. 46 Abs. 1 LV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 u. 3 GeschO LReg abzusehen und zu veranlassen, dass das Gesetzgebungsverfahren einschließlich erneuter Kabinettsbefassung wiederholt wird.

G Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Entwurf eines Gesetzes
zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb
des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle
der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise
sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leis-
tungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr)
und zur Aufhebung eines Landtagsbeschlusses

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem am 18. Januar 2021 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2
Aufhebung eines Landtagsbeschlusses

Der Gesetzesbeschluss des Landtages vom 18. Juni 2021 zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR) als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) sowie zur Änderung des Heilberufekammergesetzes (Drucksachen 19/2949 und 19/3092) wird aufgehoben und ist nicht zu verkünden.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung:

A Allgemeiner Teil:

Die Umsetzung der Telematikinfrastruktur (TI) ist ein bereits lang andauernder Prozess, in dem sukzessive digitale Verfahren und Anwendungen eingeführt werden. Meilensteine dieses Prozesses waren das E-Health-Gesetz von 2015 und zuletzt das Patientendaten-Schutzgesetz von 2020 zur Änderung des SGB V. Um insbesondere die elektronische Patientenakte (ePA) für alle Versicherten nutzbar zu machen, muss diese hinsichtlich ihrer Inhalte sowie der Verarbeitungsbefugnisse und der Zugriffskonzeption näher ausgestaltet werden. Mögliche, für die Versicherten freiwillige, Inhalte sind z. B. Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, Arztbriefe, Impfpässe, Mutterpässe, Untersuchungshefte für Kinder und Zahnbonushefte. Außerdem sollen der Notfalldatensatz und der Medikationsplan als Anwendungen der TI, die von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK, „Versichertenkarte“) unterstützt werden, in die ePA integriert werden können. Der „Schlüssel“ zur ePA ist für Versicherte die eGK, die im Übrigen insbesondere als Versicherungsnachweis und zur Abrechnung dient. Damit auch die Leistungserbringer diese lesen und befüllen können, müssen sie Zugriffs- und Verarbeitungsrechte erhalten. Dies soll durch elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA/eBA) erfolgen, die u. a. die elektronische Signatur und Verschlüsselungselemente enthalten. Für die Ausgabe der Ausweise bzw. notwendiger Komponenten sind gemäß § 340 SGB V die Länder zuständig. Für die approbierten Gesundheitsberufe werden diese Aufgaben durch die Heilberufekammern auf Landesebene wahrgenommen. Dagegen gibt es für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe und sonstige Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, bisher keine zentralen zuständigen Stellen auf Landesebene.

Vor der Ratifizierung des Staatsvertrages ist die Zustimmung des Landtags einzuholen. Der vorgelegte Gesetzentwurf dient diesem Ziel.

Einzelbegründung:

a) Zu § 1

§ 1 regelt die Zustimmung des Landtages zum eGBR-Staatsvertrag, der am 18. Januar 2021 vom Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterzeichnet wurde, sowie dessen Veröffentlichung. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird aufgegeben, das Inkrafttreten des eGBR-Staatsvertrages bekannt zu geben, was nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 eGBRStVtr am ersten Tag des Monats der Fall ist, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt worden ist.

b) Zu § 2

§ 2 regelt die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Landtages vom 18. Juni 2021 zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR) als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringereinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr) sowie zur Änderung des Heilberufekammergesetzes (Drucksachen 19/2949 und 19/3092). Damit wird das Gesetz in dieser Fassung nicht ausgefertigt und verkündet.

c) Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringereinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringereinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1 Allgemeines

- (1) ¹Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.
- (2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.
- (3) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.
- (4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2 Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

- (1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.
- (2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3 Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

- (1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. ²Hierfür teilen die vertragsschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.
- (3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.
- (4) ¹Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4 Finanzierung und Kosten

- (1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. ²Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ³Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.
- (3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.
- (4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

- (1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- (2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.
- (3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.
- (4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

- 1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.
- 2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.
- 3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.
- 4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

- 5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.
- 6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.
- 7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.
- 8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8 Beschlussfassung des Länderbeirats

- (1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9 Organisation und Struktur des Fachbeirats

- (1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.
- (4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.
- (5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10 Beschlussfassung des Fachbeirats

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11 Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.
- (2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.
- (5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.